

BEDINGUNGEN TOURISTENFAHRTEN HOCKENHEIMRING BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Das Betreten und Befahren der gesamten Anlagen des Hockenheimring Baden-Württemberg erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Hockenheim-Ring GmbH für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für die sich daraus ergebenden Folgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet wird.
2. Das Befahren des Hockenheimring Baden-Württemberg ist nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Ein unerlaubtes Betreten und Befahren der Rennstrecke wird strafrechtlich verfolgt.
3. Auf dem Hockenheimring Baden-Württemberg gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Nicht nach der Straßenverkehrsordnung zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Hockenheimring Baden-Württemberg nicht in Betrieb genommen werden. Fahrzeuge mit „roten Kennzeichen“ sind nur erlaubt, wenn diese nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassen sind. Die Hockenheim-Ring GmbH behält sich das Recht vor, auch Fahrzeuge, die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassen sind, aufgrund zu starken Lärms von Grenzwert max. 98 dB (A.) von den Touristenfahrten auszuschließen. Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Rückzahlung der Fahrgebühr bestehen bei einem so ausgesprochenen Fahrverbot nicht.
4. Die Zu- und Abfahrt auf das Gelände des Hockenheimring Baden-Württemberg ist nur an der Einfahrt Fahrerlager (Einfahrt Continental-Brücke) gestattet. Bei Ihrer erstmaligen Zufahrt erhalten Sie ein Zugangsbändchen, das Ihnen während des gesamten Events den Zutritt zum Gelände ermöglicht. Sollten Sie das Gelände während des Events verlassen müssen, ist der erneute Einlass nur mit diesem Bändchen möglich. Es dürfen keine Fahrzeuge auf Anhängern auf das Gelände einfahren.
5. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, die zuwiderhandelnden Personen des Geländes zu verweisen. Absperrungen sind zu beachten und dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.
6. Auf der Rennstrecke darf nur in Uhrzeigerrichtung gefahren werden. Dabei gilt: rechts fahren, links überholen. Halten, Wenden und/oder Rückwärtsfahren ist auf der Rennstrecke nicht gestattet. Motorradfahrer müssen komplette Schutzkleidung tragen und in den Fahrzeugen besteht Gurtpflicht, auch hinten. Das Driften auf der Rennstrecke sowie auf allen Flächen am Hockenheimring ist untersagt. Die Touristenfahrten dürfen nicht zu Test-, Trainings- und Wettfahrten genutzt werden. Nicht mehr betriebsfähige Fahrzeuge müssen in Fahrtrichtung abgeschleppt werden. Hierfür hat der Teilnehmer selbst zu sorgen.
7. Termine für die Touristenfahrten sind auf der Homepage **www.hockenheimring.de** ersichtlich. Eine Änderung der Termine und Öffnungszeiten, z. B. aufgrund von Witterung, Veranstaltungen, Durchführung von Arbeiten etc. oder aufgrund von Umständen, die auf höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung) zurückzuführen sind, ist der Hockenheim-Ring GmbH vorbehalten. Ersatzansprüche können daraus nicht gestellt werden.
8. Selbst verursachte Beschädigungen an der Fahrbahn, den Banketten, den Einzäunungen, den Leitplanken oder anderen Anlagen des Hockenheimring Baden-Württemberg sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Der Verursacher wird schadenersatzpflichtig. Bei sämtlichen Schäden mit anderen Fahrzeugen muss die Schadensforderung dem Verursacher gegenüber geltend gemacht werden.
9. Die Hockenheim-Ring GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Schadensregulierung zwischen Teilnehmern untereinander oder zwischen Teilnehmern und Dritten. Bei Schäden, die durch die Hockenheim-Ring GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, erfolgt die Schadensregulierung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
10. Der Hockenheimring Baden-Württemberg betreibt in allen Unternehmensbereichen aktiven Umweltschutz. Aufgrund dessen sind sämtliche umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Darüber hinaus ist unnötiger Lärm, wie z. B. das Laufenlassen von Motoren, zu vermeiden. Altöl und sonstiger Abfall darf nur in die vorgesehenen Behälter geschüttet werden. Die Beseitigung von Altöl und Sondermüll erfolgt auf Kosten des Verursachers.
11. Jede gewerbliche Tätigkeit im Bereich der Anlagen des Hockenheimring Baden-Württemberg bedarf einer Genehmigung durch die Hockenheim-Ring GmbH und kann bei Zuwiderhandlung rechtliche Folgen nach sich ziehen.
12. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte zu den Touristenfahrten wird der Hockenheim-Ring GmbH die unwiderrufliche Genehmigung erteilt Bildaufnahmen zu machen und für ihre Zwecke zu verwenden.
13. Aus Sicherheitsgründen ist es Fahrern von Krafträdern untersagt, während der Fahrt am Körper (insbesondere Helm, Kleidung oder Ausrüstung) oder am Fahrzeug befestigte Kameras (z. B. GoPro, Actioncam o. Ä.) zu verwenden. Teilnehmer, die während der Fahrt gegen diese Regelung verstoßen, können von der Hockenheim-Ring GmbH von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
14. Nur die deutschen Bedingungen sind bindend, die englische Übersetzung dient ausschließlich zu Informationszwecken.